

Czernin

A promotional poster for the film 'Maschek'. It features three men in dark suits and light-colored shirts standing against a red brick wall. The man on the left has a beard, the middle one is older, and the right one is younger. A large, bright yellow graffiti-style splash is positioned in front of the men. Below the splash, the word 'maschek.' is written in a bold, yellow, graffiti font. Underneath that, the phrase 'SATIRE DARF AL' is written in white, hand-painted graffiti letters. At the bottom of the image, on a grey concrete surface, there are two discarded spray paint cans and an open manhole cover.

maschek.

SATIRE DARF AL

Maschek, Christopher Wurmdobler (Hg.)

MASCHEK

Satire darf al

Gedruckt mit Unterstützung der Kulturabteilung der Stadt Wien, MA7/Literaturförderung
und der HDI Versicherung AG



Das ist Versicherung.

Maschek; Wurmdobler, Christopher (Hg.): Maschek – Satire darf al/
Maschek, Christopher Wurmdobler (Hg.)
Wien: Czernin Verlag 2018
ISBN: 978-3-7076-0650-8

© 2018 Czernin Verlags GmbH, Wien
Buchgestaltung und Satz: Mirjam Riepl
Umschlaggestaltung: Mirjam Riepl unter Verwendung eines Fotos von Ingo Pertramer
Druck: Christian Theiss GmbH, A-9431 St. Stefan
ISBN Print: 978-3-7076-0650-8

Alle Rechte vorbehalten, auch das der auszugsweisen Wiedergabe
in Print- oder elektronischen Medien

Inhalt

- 7 Vorwort: Über Maschek reden/schreiben/lesen
- 8 Über Maschek reden (Teil 1): »Wir waren die Antipraktikanten«
- 20 Drehli Robnik: Mimesis ans Verblödete
- 25 Stefanie Sargnagel: Cartoon
- 28 Vea Kaiser: Kakao der Ehre
- 31 Susi Stach, Stefan Verra & Maschek: »I bin a Floridsderfer!«
- 40 Ed Hauswirth: Der reale Fernsehschwindel
- 44 Hilde Dalik, Michael Ostrowski & Peter Hörmanseder: Timing ist keine Stadt in Oberösterreich
- 52 Daniel Wisser: Bumbledown
- 55 Michael Dufek: Cartoon
- 58 Thomas Gratzler: Der Magic-Maschek-Moment
- 63 Thomas Ettl & Robert Stachel: »Der Kasperl bleibt ein Anarchist«
- 70 Über Maschek reden (Teil 2): »Aus heutiger Sicht war die innere Haltung schon ablehnend«
- 78 René Proyer: Über den Humor
- 83 Rainer M. Köppl: Professionelle Nachahmungstäter
- 87 Martin Blumenau: Satire und Macht
- 91 Ralf Kabelka & Maschek: »Pointen will man nicht liegen lassen«
- 97 Franziska Keßler: Es war Liebe
- 99 Maria Windhager & Maschek: Chilling-Effekt im kurzen Tatsachenhemd
- 105 Sibylle Hamann: Das Patriarchat und seine Maschekseite
- 110 Eva Spreitzhofer, Can Gülcü & Christopher Wurmdobler: »Humor ist Machtsache«
- 115 Michael Loebenstein: Seichte Wasser sind tief
- 119 Christian Römer: Maschek bei den Hackern
- 121 Jens-Peter Tschechrowsky: Auf die Maschek-Seite gefallen
- 123 Angela Stief: Bilder lügen nicht
- 128 Gerhard Haderer: Cartoon
- 130 Johannes Grenzfurthner: Im Zusammenhang
- 135 Amina Handke: Der große Fake
- 141 Thomas Raab & Maschek: Vom Lockern der Zwangsjacke
- 147 Gerhard Stöger: Maschekmusik
- 158 Austrofred: Rohe Diamanten
- 163 Tex Rubinowitz: Cartoon
- 166 Über Maschek reden (Teil 3): »Schneller, schneller, schneller«
- 174 Mathias Zsutty: Funny bones
- 177 Christopher Wurmdobler: Witzarbeiter
- 184 Die Maschek-Seiten
- 224 Maschek – Arbeiten seit 1998
Mit Beiträgen von Constanze Griessler, Eva Weissenberger, Christopher Just, Lotte Tobisch, Andrea Maria Dusl, Florian Scheuba, Georg Hoanzl, Alfred Dorfer, Fritz Muliar und Franz Morak, Doris Knecht, Rudi Fußl, Heidi List, Kathrin Hartmann, Thees Uhlmann, Conchita und Ulrich Seidl
- 278 Werkverzeichnis

Chilling- Effekt im kurzen Tat- sachenhemd

Ein Gespräch mit Medienanwältin Maria Windhager darüber,
was Satire alles darf – und was nicht.

Maschek kennen Maria Windhager schon etwas länger, als Maschek existiert. Das erste Zusammentreffen mit der Wiener Medienanwältin hängt ursächlich mit dem Beginn von Maschek zusammen. Bevor Maschek im Herbst 1998 mit der »maschek.Sendung« auf Orange 94.0 on air gehen konnten, verlangte der Sender von ihnen – wie von allen anderen Radiomachern – die Teilnahme an einer Einschulung ins Medienrecht. Von diesem Wissen zehren Maschek bis heute: Es gab in 20 Jahren nur selten juristische Brösel und nie ernsthafte Wickel. Heute treffen Maschek Windhager in ihrer Wiener Kanzlei und fragen sie, ob der Titel dieses Buchs aus juristischer Sicht zutrifft.

Maschek: Darf Satire alles? Oder nur al...?

Maria Windhager: Juristen sind fad und sagen auf diese Frage lapidar: Satire darf *nicht* alles. Aber das geht eigentlich am Problem vorbei. Es gibt stattdessen einen Satz, den ich mir immer vor Augen halte und für die Praxis brauchbar finde: *Satire darf alles, aber nicht alles ist Satire.*

Was ist also Satire aus juristischer Sicht?

MW: Satire ist eine geschützte Kunstform, sie genießt damit nicht nur die Freiheit der Meinungsäußerung, sondern auch die Freiheit der

Kunst. Definitionsgemäß arbeitet sie immer mit Verfremdung, Übertreibung und Verzerrung. Laut Judikatur zur Meinungsfreiheit darf zwar jede Kritik grundsätzlich auch übertreiben, muss aber dennoch insgesamt sachgerecht und angemessen sein. Dagegen funktioniert die Satire nur, wenn etwas ganz besonders übertrieben oder verzerrt dargestellt wird. Hier braucht es auch die Kunstfreiheit, um diese »unangemessene« Übertreibung zu rechtfertigen. Daher ist die Erkennbarkeit als Satire ein Wesensmerkmal. Außerdem muss man aufpassen, dass in der juristischen Beurteilung keine geschmäckerliche Diskussion entsteht, das fände ich gefährlich, dann streiten wir über Geschmack und Humor.

In der Diskussion Strache/Wolf¹ wurde zum Beispiel die Frage gestellt: Ist das überhaupt Satire, was Strache verbreitet hat? Ist das schon Satire, weil das als Satire bezeichnet wurde?

MW: Meines Erachtens nicht. Es kommt nicht darauf an, ob jemand etwas als Satire bezeichnet oder etwas lustig findet. Der Zugang »Da habe ich nicht gelacht, das kann keine Satire sein« ist also auch keine taugliche Abgrenzung. Würden die humorlosen Juristen auf diese Art Satire beurteilen, dann gute Nacht für die Satire. Es darf keine Niveauekontrolle geben. Geschmack und Humor sind etwas Individuelles und Subjektives. Bei der juristischen Beurteilung muss man sich möglichst konkret nähern. Zuerst wird der Bedeutungsinhalt im Kontext ermittelt und dann kann man aufgrund der Gesamtaufmachung beurteilen, ob etwas die satirische Zuordnung in Anspruch nehmen darf. Hier gibt es einen sehr weiten Beurteilungsspielraum. In vielen Fällen ist das strittig.

Wie ging der Fall Wolf gegen Strache aus?

MW: Der konkrete Fall wurde verglichen, Strache hat sich bei Wolf entschuldigt. Dabei hätte ich gerne gewusst, wie die Gerichte diesen Fall beurteilt hätten. Für Armin Wolf wäre ein Gerichtsverfahren aber eine langwierige Sache gewesen. Ich hätte den Fall eindeutig zu seinen Gunsten beurteilt: Das ist keine Satire, das ist ein Missbrauch von (vermeintlicher) Satire für eine unwahre, ehrenrührige und kreditschädigende Behauptung. Das Persönlichkeitsschutzrecht baut darauf auf, dass sich eine betroffene Person keine unwahre ehrenrührige und kreditschädigende Behauptung gefallen lassen muss. Satire darf also nicht dazu benutzt werden, etwas Falsches zu vermitteln. Auch Satire arbeitet grundsätzlich mit der Wahrheit, verzerrt sie und überspitzt sie, aber letztlich ist der Aussagekern wahr. Nur weil jemand wo Satire draufschreibt, heißt das also nicht, dass er damit *Un*wahrheiten verbreiten darf.

Im Maschek-Programm *FAKE!* gibt es die Forderung Straches nach einem »Satirebutton« bei Facebook, also die verpflichtende Kennzeichnung, was Satire ist und was Realität. Ist so etwas vorstellbar?

MW: Die Erkennbarkeit ist ja ein Wesensmerkmal der Satire. Bei der Karikatur tut man sich sehr leicht, weil klar ist, dass eine Karikatur keine

fotografische Abbildung ist. In dem Moment, wo der Konsument eine Karikatur als solche wahrnimmt, geht er nicht davon aus, dass die Person wirklich so aussieht und so große Ohren hat. Bei der geschriebenen oder gesprochenen Satire ist die Erkennbarkeit oft nicht so eindeutig. Das kann in der Praxis Probleme bereiten.

Wir verwenden aber das Originalmaterial und verändern die Stimmen. Viele Zugriffe im Netz erfolgen auch stumm, die Leute sehen nur das Original des Fernsehbildes und lesen die Untertitel. Inwieweit wären wir da verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass es Satire ist?

MW: Juristisch betrachtet, geht man von einem Durchschnittsmenschen aus. Wer ist der durchschnittliche Konsument, was schaut sich der sonst an, wie geschickt ist der, wie würde er es verstehen? Es ist dabei unerheblich, was ihr mit einem Maschek-Clip bezwecken wolltet. Es kommt immer darauf an, was beim Durchschnittsmenschen ankommt. Ich gehe davon aus, dass eure Bearbeitungen als solche erkennbar sind. Früher gab es in diesem Zusammenhang übrigens eine sehr problematische Rechtsprechung: Der Äußernde müsse stets die ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen. Das wurde nun endlich relativiert. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sagt dazu, in Angelegenheiten im überwiegenden öffentlichen Interesse ist eine großzügigere Beurteilung vorzunehmen, weil die Vielfalt der Meinungen sichergestellt werden soll. Eine strenge Beurteilung hätte einen sogenannten *Chilling Effect*, also vereisende Wirkung für den öffentlichen Diskurs. Die Leute sollen nicht abgeschreckt werden, ihre Meinung möglichst frei zu äußern. Es ist übrigens nicht nur der Inhalt geschützt, sondern auch die Form. Das ist bei Maschek wichtig, weil auch die spezielle künstlerische Ausdrucksform geschützt ist.

Wie verhält es sich da mit der Religion? Gilt vor Gericht das Ermessen der jeweiligen religiösen Community oder das Ermessen der Gesamtbevölkerung, wenn es um verletzte Gefühle geht?

MW: Prinzipiell kann man aus juristischer Sicht sagen, dass das subjektive Gefühl im Regelfall unerheblich ist. Es wird ein Durchschnittsmensch konstruiert, und dann wird geprüft, ob so jemand durch eine bestimmte Äußerung herabgesetzt wird.

Jetzt geht es aber um eine Gottheit.

MW: Eben. Die große Ausnahme ist die Religion und die Moral. Hier geht es darum, dass andere Personen nicht in ihren religiösen Gefühlen verletzt werden dürfen. Bei Herbert Achternbuschs Film *Das Gespenst*² hat der EGMR zum Beispiel ausdrücklich auf die Schutzpflichten aufgrund der Religionsfreiheit hingewiesen. Und obwohl er eigentlich europäische Standards herstellen will, hat er regionale Ausnahmen gewürdigt. Auch in Bezug auf den Schutz der Moral hat der EGMR ausgesprochen, dass zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede bestehen können.

Darf man sich über den »kleinen Mann von der Straße« genauso lustig machen wie über Prominente und Politiker?

MW: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat hierzu den Begriff *Public Figure* geprägt. Personen, die im öffentlichen Leben stehen oder selber die öffentliche Bühne betreten haben, müssen sich mehr gefallen lassen als andere. Ein brauchbares Kriterium ist auch das *Gegenschlagsprinzip*. Es gibt öffentliche Personen, die in ihren Aussagen sehr dezent sind, und solche, die weniger gemäßigt auftreten. Über Jörg Haider gibt es ein eigenes Schimpfwörterbuch aus seinen Zitaten, daher durfte man ihn letztlich sogar auch *Trottel* wegen einer trottelhaften Äußerung nennen.³ Man sieht sich also im Einzelfall an, ob sich diese Person wegen ihrer öffentlichen Stellung und ihres Verhaltens mehr gefallen lassen muss. Heikel wird es, wenn Leute, die nie in der Öffentlichkeit standen, an den Pranger gestellt werden. Das wird dann strenger beurteilt.

Wie verhält es sich mit dem einfach gestrickten Besucher einer FPÖ-Parteiveranstaltung, den man herablassend als »typischen FPÖ-Wähler« darstellt, als dumm und völlig besoffen, sei es auch nur durch ein Geräusch, das man ihm in den Mund legt.

MW: Wenn ich eine Wahlveranstaltung besuche, muss ich damit rechnen, dass ich gefilmt werde. Bei Spott ist es auch im Ermessen des Gerichtes, ob es liebevoller Spott oder gemeiner Spott war. Auch hier gibt es einen weiten Beurteilungsspielraum. Unzulässige Verspottung würde zum Beispiel bedeuten, dass jemandem etwas vorgeworfen wird, wofür er nichts kann. Das halte ich für eine recht brauchbare Orientierung.

Die Art, wie Peter Strache anlegt, ist streckenweise das reine Ausspotten: Mäh mäh mäh. Könnte ich als unbekannte Person, die nicht in der Öffentlichkeit steht und auch nicht auf einer Wahlveranstaltung ist, vor Gericht erfolgreich klagen gegen so eine Verspottung?

MW: Ja. Aber auch beim Prominenten wird unterschieden: Polarisiert er selbst, so wie Strache, so muss er sich mehr gefallen lassen. Ihr parodiert ihn ja nicht umsonst auf diese Art. Es gibt also einen wahren Aussagekern. Sonst würde es nicht funktionieren. Es gibt einen Wahrheitsbezug im Tatsachensubstrat, in den noch ein *Drive* hineinkommt.

Stellen wir uns einen redlichen Politiker vor, der von der breiten Masse anerkannt ist und auch moderat auftritt, der aber eine Fistelstimme hat. Kann mich der verklagen, wenn ich ihn mit einer übertrieben quietschenden Stimme darstelle?

MW: Nein, das muss er sich einfach gefallen lassen. Weil beziehungsweise wenn er auch wirklich so spricht.

Und wenn er eine schöne sonore Stimme hat und ich spreche ihn hoch und quietschend?

MW: Dann könnte es problematisch werden.

Bei Ex-Kanzler Faymann steht das Tatsachensubstrat gegen ihn?

MW: Man muss immer prüfen, ist das *Tatsachenhemd* lang genug oder zu kurz, wenn es um Behauptungen geht? Bei reinen Wertungen geht es um die Frage nach dem Exzess. Der Terminus Wertungsexzess ist hier sehr hilfreich. Wenn das, was ihr macht, überhaupt nichts mit der Realität zu tun hat, wird es exzessiv. Und obwohl Satire vom Exzessiven lebt, braucht es einen Sachbezug. Wenn nichts mehr davon da ist, fehlt der Bezug. Die bloße Verächtlichmachung zählt daher nicht mehr als Satire. Auch die Menschenwürde setzt eine absolute Grenze. In diesem Spannungsfeld bewegt sich Satire. Das ist die große Kunst. Der Gestaltungsfreiraum ist deshalb größer, weil man sagt: Natürlich kann Satire einmal schiefgehen oder ins Geschmacklose kippen, aber es ist alles noch erlaubt, solange es einen Sachbezug gibt.

Das heißt, ich habe, anders als der Journalist, nicht die Pflicht, die Tatsachen zu recherchieren und zu beweisen?

MW: O doch. Aber ich kann mich freier bewegen, der Journalist muss sachlicher sein. Der Satiriker kann mehr übertreiben.

Kann ich die Dimensionen übertreiben? Wenn jemand eine Million veruntreut hat, kann ich sagen, er habe Milliarden veruntreut?

MW: Ja, solange das Tatsachensubstrat stimmt, dass er Geld veruntreut hat.

Wenn ich mit dem Kollegen auf der Bühne stehe und zu ihm sage: »Ich bring dich um!«, – kann er mich ja nicht wegen gefährlicher Drohung verklagen. Wie ist das juristisch geregelt?

MW: Die Bühne stellt einen anderen Äußerungszusammenhang her: Auf der Bühne darf man mehr, weil das Setting für alle Beteiligten vollkommen klar ist. Es ist für alle erkennbar, dass das, was auf der Bühne stattfindet, eine Inszenierung ist. Das wirkt wie ein Satire-Stempel. Deswegen gibt es in den sozialen Medien so viele Missverständnisse. Die Tagespresse verschickt z. B. ihre Aussendungen ohne speziellen Hinweis. Inhalte kommen daher wie alle anderen Meldungen auch, und ich kann nicht erkennen, ob es sich um Satire handelt. Auf den ersten Blick weiß ich zum Beispiel nicht, wenn Eva Glawischnig zu Novomatic geht, ist das jetzt echt oder Satire?

Die Tagespresse hat ja damals die Meldung eins zu eins kopiert von der APA.

MW: Ja, deshalb ist das für mich ein gutes Beispiel, warum eine Kennzeichnungspflicht Sinn macht, um die Erkennbarkeit sicherzustellen. In anderen Zusammenhängen wie z. B. bei einer Bühnenaufführung ist die Erkennbarkeit von vornherein gegeben. Eine Kennzeichnung ist aber kein Freibrief.

Erinnern wir uns an das Gespräch von Grissemann und Stermann mit einer Kulturzeitung vor einigen Jahren, wo sie gesagt haben, jemand sollte Jörg Haider töten.⁴ Müsste da nicht für jeden Menschen klar sein, dass es kein Aufruf zum Mord ist, weil es in einem Gespräch mit Satirikern stattfindet? Hat man, wenn man als Satiriker bezeichnet wird, automatisch mehr Freiheiten?

MW: Mehr, aber nicht volle Freiheit. Die Frage ist, wo ich die Grenze ziehe. Ich darf nicht einfach etwas Ehrenrühriges oder Falsches erfinden. Einen Mordaufruf darf ich auch nicht machen, weil er ganz klar die Menschenwürde verletzt. Es ist immer die Frage, wie der Bedeutungsinhalt festgelegt wird. Welche Aussage wird letztlich transportiert? Wenn jedem klar ist, dass du das nicht ernst meinst, dann ist es auch nicht strafbar. Aber es gibt viele strittige Fälle, zum Beispiel der Fall Nikowitz über den Skifahrer Stefan Eberharter und seinen Kontrahenten Hermann Maier im *Profil*. Rainer Nikowitz legte da Eberharter in den Mund, dass er sich über die schwere Verletzung von Maier freue, weil er jetzt endlich gewinnen könne.⁵ Eberharter hat geklagt. Die Richter waren voller Mitgefühl für Eberharter und haben das *Profil* verurteilt, weil sie gesagt haben, das sei zu gemein.⁶ Der Europäische Gerichtshof hat aber darin eine Verletzung der Meinungsfreiheit erkannt.

Hättest du das anders gesehen?

MW: Ja, ich sehe es wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Ich hätte dem Nikowitz gesagt, dass das wohl noch zulässig ist. Aber dass das den Eberharter sehr gekränkt hat, habe ich auch verstanden.

Maria Windhager ist Medienanwältin in Wien. Maschek lernten sie bei einer Einführung ins Medienrecht kennen, als sie bei Radio Orange ihre Sendung gestalteten.

- 1 Strache hat auf Facebook ein Bild von Wolf mit dem Text gepostet: »Es gibt einen Ort, an dem Lügen zu Nachrichten werden. Das ist der ORF.«
- 2 Der Film aus dem Jahr 1982 wurde damals in Österreich als Herabwürdigung religiöser Lehren verboten. Das Verbot war im Jahr 2018 immer noch aufrecht.
- 3 EGMR 01.07.1997, Oberschlick Nr. 2, 20.834/92.
- 4 In einem Interview mit dem Rödr@mner, der Zeitung des Steyrer Kulturhauses Röd@, meinte Christoph Grissemann am 28. Oktober 1999: »Ich glaube, man müsste Haider erschießen. Irrendjemand, der nur noch zwei Monate zu leben hat.«
- 5 Die relevante Passage hatte folgenden Inhalt: »Auch Maiers lieber Freund Stefan Eberharter musste was sagen, und er entschied sich vermutlich im letzten Moment gegen: ›Super, jetzt gewinn ich endlich auch einmal was. Hoffentlich prackt's den miesen Hund mit den Krücken hin, und er bricht sich den anderen Haxn auch noch.«
- 6 Flüchtige Leser wären bereits zu Beginn des Artikels mit der gegenständlichen Passage konfrontiert worden, die nahelege, dass Neid, Grobheit und Schadenfreude zu den hervorstechendsten Charaktermerkmalen von Herrn Eberharter gehörten.